Member of the
European Cyclists' Federation (ECF)

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.
Ansbach
Klaus Riedel

Oberer Weinberg 55
91522 Ansbach

0981 66963
klaus_riedel@adfc-ansbach.de
www.adfc-ansbach.de

ADFC Klaus Riedel – Oberer Weinberg 55 – 91522 Ansbach

An die Oberbürgermeisterin der Stadt Ansbach Carda Seidel
an die Stadträtinnen und Stadträte des Verkehrsausschusses
an die Stadt Ansbach
Straßenverkehrs- und Odrnungsamt
Frau Stöhr und Herrn Soldner

27.12.2015

Betreff: Verkehrsausschuss am 11.01.2016
Umsetzung des Radverkehrskonzeptes von 2009

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte des Verkehrsausschusses
Sehr geehrte Frau Stöhr,
sehr geehrter Herr Soldner,

ich bitte folgendes im Verkehrsausschuss zu erörtern / zu beschließen:

1. Die Benutzungspflicht in der östlichen Eyber Straße wird zwischen Maschinenbauschule / Jack Links (ehem.: Fa. Schafft) und dem Georg-Oberer-Weg **aufgehoben**.
1.1 Der jetzt benutzungspflichtig mit Z 241 *getrennter Geh- und Radweg* beschilderte Radwegeteil des Gehwegs **wird durch Demontage der Z 241 zu einem nicht benutzungspflichtigen Radweg umgewidmet**, § 2 IV 2 StVO.
1.2. Damit der nicht benutzungspflichtige Radwegeteil des Gehwegs weiterhin – wie bisher – auch in Gegenrichtung (= linksseitig = von West nach Ost) benutzt werden darf, wird dies durch das (hier allein stehende) Zusatzzeichen *Radfahrer frei,* § 2 IV 3 StVO gestattet.

Gründe:
Die Benutzungspflicht steht nicht im Einklang mit politischen Empfehlungen und ist darüber hinaus rechtswidrig.

Der Stadtrat hat sich bereits **im Radverkehrskonzept vom Mai 2009** einstimmig dafür ausgesprochen, dass

a) mit baulichen Maßnahmen die Sicherheit auf dem Wegeabschnitt erhöht werden soll und
b) die **Benutzungspflicht auf dem genannten Abschnitt entfällt**.

Im Maßnahmenkatalog zum **Radverkehrskonzept** heißt es:
„Die Einmündungen von Norden in die Eyber Straße sind laut Polizeistatistik Unfallschwerpunkte. …Die Benutzungspflicht sollte da-

her für diesen problematischen Radwegabschnitt östlich der Schafftkreuzung aufgehoben werden…“
(Maßnahmentkatalog Nr. 11:
http://www.ansbach.de/lc/upmedia/pdf/massnahmenliste-radverkehrskonzept2011.pdf)

Die **Verwaltung setzte** diese **Beschlusspunkte nicht um**.
Auf Nachfrage der Presse erklärte das Straßenverkehrs- und Ordnungsamt (Wolfgang Soldner) Anfang 2014, man wolle sich des Problems nun annehmen (FLZ vom 28.02.2014) insbes. einen Ortstermin mit der Polizei abhalten. Etwa ein Jahr später dann kündigte Baureferent Jochen Büschl an, nun wolle man mit baulichen Maßnahmen die Sicherheit des Radwegs erhöhen (Radweg „vom Gehweg getrennt und verschwenkt werden soll…“ – FLZ vom 07.03.2015.

Unabhängig von der Frage, wann denn nun und mit welchen baulichen Maßnahmen der Radwegeabschnitt sicherer gemacht werden soll, stellt sich die Frage, warum unabhängig davon die Benutzungspflicht des Radwegs nicht längst aufgehoben wurde.

2015 WESTMITTELFRANKEN FL

ahrradunfälle stieg mancherorts erheblich an

51- bis 60-Jährige stärkste Gruppe bei Verunglückten – Die meisten ohne Helm – In Stadt Autofahrer häufiger

Vor allem an unübersichtlichen Stellen kann es für Radfahrer gefährlich werden, wenn Autofahrer die Vorfahrt der Pedalritter missachten und einfach den Radweg bis zur Straße überqueren, um erst dort anzuhalten. Foto: Albright

Ansbach und dem Land. der Stadt Ansbach im e jahr von 24 Radfahrern, fälle verwickelt waren, schuld. Im Kreis Ansbach Rad-Unfällen 23-mal Ra Verschulden. „Ähnlich w fahrern sind Verletzung und nicht angepasste G keit häufige Unfallursach senmüller zu den Radfa Autofahrern ist die häuf che, dass sie Radfahrern gen die Vorfahrt nehm sondere von abbiegenden den Radfahrer auf Radwe

Radfahrer auf Radwege durch Autos gefährdet

Die Wahrscheinlichke Unfälle ist in einer Stad bach mit vielen Radwege Radfahrer freigegebenen (kein Benutzungszwang) rauf verweisen Beobach sichts der Tatsache, dass Autofahrer weit häufiger verursachen als die Radfa

Auch im Herbst gab es So übersah in Ansbach stellte laut Polizei mit ihre nen 15-jährigen Fahrradf auf dem Radweg in Richt

Der östliche Teil der Eyber Straße stellt ein klassisches Beispiel für eine gefahrenschaffende Benutzungspflicht dar – hier für den FLZ-Artikel v. 12.11.2015 „Die Zahl der Radunfälle stieg mancherorts erheblich an“.

Eine **Radwegebenutzungspflicht**, also ein Straßenbenutzungsverbot, **darf** für den Radverkehr **nur angeordnet werden, wenn** auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage besteht**, die das allgemeine Risiko eines Unfalls erheblich übersteigt, § 45 IX 2 StVO. Eine **solche Gefahrenlage liegt in diesem Teil der Eyber Straße** jedoch gearde **nicht vor.** Und selbst wenn dieser Straßenabschnitt besonders

gefährlich wäre, müsste die Radwegebenutzungspflicht einen Sicherheitsgewinn bringen, damit sie verhältnismäßig wäre. Das ist aber hier ebenfalls nicht der Fall: Der **Radweg ist laut Radverkehrskonzept** vielmehr ein **Unfallschwerpunkt.** Die **Anordnung ihn benutzen zu müssen, erhöht** somit das **Unfallrisiko** anstatt es zu verringern. Die **Benutzugspflicht ist daher rechtswidrig.** Die sofortige Aufhebung der Benutzugspflicht ist somit rechtlich geboten und ein schneller Sicherheitsgewinn.

Nach Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht wäre zu erwarten, dass der schnellere Radverkehr auf die Straße wechselt. Weil er dort bessere Sichtbeziehungen an Einmündungen hat, könnte es gut sein, dass sich der Straßenabschnitt in der Unfallstatistik auch nicht mehr so negativ ausmachen wird. Dies auch deshalb, weil umgekehrt zu erwarten ist, dass der auf dem Radweg verbleibende Radverkehr an den Einmündungen durch die - weiterhin bestehen bleibenden - schlechten Sichtbeziehungen nicht so stark gefährdet wird, weil es sich hierbei vor allem um die langsameren Radfahrer handeln dürfte.
Im Ergebnis **könnten sich** die vom Baureferenten angesprochenen **sicherheitsverbessernde Baumaßnahmen** (FLZ vom 07.03.2015) also **sogar als verzichtbar erweisen**.

2. Die Benutzungspflicht in der Glaßstraße wird zwischen der Feuchtwanger Straße und der Türkenstraße **aufgehoben**.
2.1 Der jetzt benutzungspflichtig mit Z 241 *getrennter Geh- und Radweg* beschilderte Radwegeteil des Gehwegs wird **durch Demontage der Z 241 zu einem nicht benutzungspflichtigen Radweg umgewidmet,** § 2 IV 2 StVO.
2.2. Damit der nicht benutzungspflichtige Radwegeteil des Gehwegs weiterhin – wie bisher – auch bergab (= von Nord nach Süd) benutzt. werden darf, ist es erforderlich, dies durch das (hier allein stehende) Zusatzzeichen *Radfahrer frei,* § 2 IV 3 StVO anzuzeigen.

Gründe:
Auch diese Anordnung widerspricht politischen Empfehlungen und ist darüber hinaus rechtswidrig.

Der Stadtrat hat auch hierzu im **Radverkehrskonzept vom Mai 2009** einstimmig empfohlen, dass die Benutzungspflicht auf dem genannten Abschnitt entfalle.
Im Maßnahmenkatalog zum Radverkehrskonzept heißt es:
*„**Aufhebung der Benutzungspflicht des Zweirichtungsradweges in der Glassstrasse**, Beschilderung mit Gehweg/Radfahrer frei. Schüler und unsichere Radfahrer können die vorhandenen Radwege weiterhin nutzen, schnellere Radler können insbesondere in Bergabrichtung sicherer auf der Fahrbahn fahren, ohne zu Fuß gehende Schüler zu gefährden.“*
(Maßnahmentkatalog Nr. 20:
http://www.ansbach.de/lc/upmedia/pdf/massnahmenliste-radverkehrskonzept2011.pdf)

Für die **Anordnung der Radwegebenutzungspflicht** gilt auch hier, dass sie – **mangels qualifizierter Gefahrenlage – rechtswidrig** ist, § 45 IX 2 StVO.
I. Ü. ist festzustellen, dass es die Straßenverkehrsbehörde ist, die ihre Anordnung der Benutzungspflicht begründen muss, also aufgerufen ist, eine Gefahrenlage zu belegen und es nicht – wie gelegentlich von der Verwaltung angenommen wurde – den Radfahrern obliegt, zu begründen, warum sie wollen, dass es erlaubt sei auch auf der Straße zu fahren.

In den vergangen knapp 7 Jahren ist auch hier nichts unternommen worden, um die Benützungspflicht aufzuheben.

Der **ADFC empfiehlt, statt** der im Maßnahmenkatalog empfohlenen Umwidmung zum für den Radverkehr **frei gegebenen Gehweg** (Z 239 Fußgänger mit Zusatz „Radfahrer frei“) die bauliche Trennung (weiße Linie - wie in der Eyber Straße) beizubehalten und damit den Radweg beizubehalten – **lediglich die Benutzungspflicht aufzuheben**.

Hierfür sprechen u. a. **Kontinuitätsgründe**: Im Viertel gibt es bereits einen nicht benutzungspflichtigen Radweg in der Louis-Schmetzer-Straße.

Auch wäre diese Regelung leichter umzusetzen: In Süd→Nord-Richtung müssten lediglich die bestehenden Schilder Z 241 getrennter Geh- und Radweg abmontiert werden, in Nord→Süd-Richtung müssten sie nur durch das allein stehende Zusatzzeichen *Radfahrer frei* ersetzt werden. Die weiße Trennlinie müsste zudem nicht aufwendig entfernt werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Riedel